



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

***Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die
Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.***

Anhang I
(Art. 141)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 13e Abs. 1

¹ Die Polizeibehörden und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

Art. 24a Abs. 7 erster Satz

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone, der Schweizerischen Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) und dem BAZG über ein Abrufverfahren zur Verfügung. ...

2. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015²

Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit;

Art. 48 Bst. e

Der NDB weist eingehende Daten wie folgt zu:

- e. Daten aus Kontrollen bei Grenzstellen: dem System Quattro P;

Art. 51 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

¹ SR 120
² SR 121

- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Erfüllung von sicherheits- und grenzpolizeilichen Aufgaben.

Art. 55 Abs. 2

² Es enthält Daten, die im Rahmen von Kontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen.

3. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005³

Art. 102b Abs. 1 Bst. a

¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die auf dem Chip gespeicherten Daten zur Überprüfung der Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments zu lesen:

- a. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);

Art. 109a Abs. 2 Bst. a, c und d

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- a. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens;

...

- c. die für die Personenkontrolle an den Aussengrenzen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- d. die für die Personenkontrolle an den Binnengrenzen und im Inland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG und die kantonalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ SR 142.20

Art. 109b Abs. 3 erster Satz

³ Das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die Ausnahmevisa erteilen und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden, die Ausnahmevisa erteilen, können Daten im Informationssystem eingeben, ändern oder löschen, um die im Rahmen des Visumverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. ...

Art. 109c Bst. a

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewähren:

- a. den für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

Art. 109h Abs. 1 Bst. f

Folgende Personen und Stellen haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Zugriff auf das Informationssystem, der sich auf die in den Klammern genannten Daten beschränkt:

- f. die kantonalen Polizeibehörden an den Flughäfen und die für die Personenkontrolle an den Aussengrenzen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausreisekontrolle (Grunddaten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. a und Daten nach Art. 109g Abs. 2 Bst. b, d, g und i–n);

Art. 111 Abs. 5 Bst. b

⁵ Das SEM kann die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- b. den Grenzposten der Polizeibehörden der Kantone und den für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG, für die Durchführung der Personenkontrolle;

4. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁴

Art. 99 Abs. 2, 3 und 4 erster Satz

² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom Bundesamt für Polizei (fedpol) und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom fedpol geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen.

⁴ Stellt das fedpol Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und den für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. ...

5. Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003⁵

Art. 7a Abs. 3 Bst e

⁵ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die biometrischen Daten im Informationssystem bearbeiten:

- e. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);

Art. 9 Abs. 1 Bst. e und 2 Bst e

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und den für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und den für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;

⁴ SR 142.31

⁵ SR 142.51

6. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁶

Art. 12 Abs. 2 Bst. c

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- c. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;

7. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verfahren nach dem BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁸ (BAZG-VG), soweit das BAZG-VG oder ein abgaberechtlicher Erlass nach Artikel 4 Absatz 1 BAZG-VG nicht davon abweicht. Das gilt auch für das verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren.

Art. 3 Bst. e

Aufgehoben

8. Obligationenrecht⁹

Übergangsbestimmungen zum XX. Titel, Abs. 3

³ Die Regelung der Bürgschaft gemäss Artikel 34 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...¹⁰ bleibt vorbehalten.

9. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992¹¹

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)¹² eingefügt.]

⁶ SR 143.1

⁷ SR 172.021

⁸ SR ...

⁹ SR 220

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 231.1

¹² <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

10. Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992¹³

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)¹⁴ eingefügt.]

11. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992¹⁵

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)¹⁶ eingefügt.]

12. Designgesetz vom 5. Oktober 2001¹⁷

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)¹⁸ eingefügt.]

13. Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹⁹

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)²⁰ eingefügt.]

14. Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013²¹

[Allfällige Bestimmungen werden je nach Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht (BBl 2020 906)²² eingefügt.]

13 SR 231.2

14 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

15 SR 232.11

16 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

17 SR 232.12

18 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

19 SR 232.14

20 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

21 SR 232.21

22 <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3104/Vorlage.pdf>

15. Strafgesetzbuch²³

Art. 246 erster Abs.

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Fleischschauer und Marken des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

Art. 354 Abs. 2 Bst. c

² Folgende Behörden können Daten im Rahmen von Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

- c. das BAZG;

16. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927²⁴

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

- 6. Berufs- und Zeitmilitärs sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²⁵ Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;

Art. 183 Abs. 2 und 235 Ziff. 2

Aufgehoben

17. Militärstrafprozess vom 23. März 1979²⁶

Art. 7 Abs. 2

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt.

Art. 11 Abs. 2 erster Satz

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt. ...

²³ SR 311.0
²⁴ SR 321.0
²⁵ SR 510.10
²⁶ SR 322.1

Art. 14 Abs. 2 erster Satz

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee gewählt. ...

Art. 116 Abs. 3 zweiter Satz und 149 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

18. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²⁷ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Bundesrat regelt für jede Zentralstelle durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die folgenden Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft an die Zentralstelle verpflichtet sind:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit;

19. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008²⁸

Art. 15 Abs. 3 Bst. g und Abs. 4 Bst. b

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- g. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;

⁴ Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- b. das BAZG

Art. 16 Abs. 5 Bst. a

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 mittels Abrufverfahren Zugriff auf Daten im N-SIS:

- a. fedpol, der NDB, die Bundesanwaltschaft, das BJ, die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone und das BAZG;

²⁷ SR 360

²⁸ SR 361

Art. 17 Abs. 4 Bst. i

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- i. die für die Personenkontrolle und die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG;

20. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003²⁹ über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)

Art. 6a Probenahme und DNA-Analyse zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

Im Rahmen einer Personenkontrolle an der Grenze oder im Grenzraum kann von einer Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben oder ein solches begehen.

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann die nicht invasive Probenahme bei Personen nach Artikel 6a sowie die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles anordnen. Die Anordnung erfolgt durch speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG.

² Ordnet die Polizei oder das BAZG eine Probenahme an, so informiert sie die betreffende Person über ihr Recht, diesen Entscheid bei der Strafuntersuchungsbehörde anzufechten. Bei einer Anfechtung wird die Entnahme nur vorgenommen, wenn die Strafuntersuchungsbehörde den Entscheid bestätigt.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ In das Informationssystem werden die DNA-Profile aufgenommen von:

- a^{bis}. Personen, die im Rahmen einer Kontrolle verdächtigt werden ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben oder zu begehen (Art. 6a).

Art. 16 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Es löscht DNA-Profile von Personen nach Artikel 6a spätestens fünf Jahre nach deren Aufnahme.

21. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004³⁰ über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

Art. 1 Abs. 3 erster und dritter Satz

³ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. ... Die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG behalten mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.

22. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008³¹

Art. 2 Abs. 2

² Für die Armee gilt das Gesetz nur, soweit sie im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes oder der Kantone oder das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) leistet.

23. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011³²

Art. 20 Abs. 3 erster Satz

³ Es ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel im Rahmen von Kontrollen zurückzubehalten und die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. ...

24. Kulturgütertransfersgesetz vom 20. Juni 2003³³

Art. 4a Warenanmeldung

Wer Kulturgut nach Artikel 2 Absatz 1 ein-, durch- oder ausführt, hat dieses als solches in der Warenanmeldung gegenüber dem Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) anzumelden.

Art. 19 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

³⁰ SR 362

³¹ SR 364

³² SR 415.0

³³ SR 444.1

¹ Das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) kontrolliert den Kulturgütertransfer an der Grenze.

² Es ist ermächtigt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzubehalten und den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

Art. 29 Mitteilungspflicht

Das BAZG und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Fachstelle mitzuteilen.

25. Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16. März 2012³⁴

Art. 6 Abs. 1

¹ Wer Exemplare geschützter Arten ein-, durch- oder ausführen will, muss sie dem das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit oder einer vom BLV bezeichneten Stelle anmelden.

Art. 13a Abschluss von Scheingeschäften

¹ Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV unter Verwendung einer fiktiven Identität Scheingeschäfte abschliessen, wenn:

- a. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind; oder
- b. der Vollzug des Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 der Strafprozessordnung³⁵.

³ Das BLV informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktiver Identität.

26. Militärgesetz vom 3. Februar 1995³⁶

Art. 18 Abs. 1 Bst. g

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- g. bewaffnete hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), welche Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung erfüllen;

³⁴ SR 453

³⁵ SR 312

³⁶ SR 510.10

Art. 100 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. d

² Sie können auf Gesuch hin Spontanhilfe leisten;

- a. den zivilen Polizeiorganen;
- b. dem BAZG, soweit dieses Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung wahrnimmt.

³ Die für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen sind berechtigt:

- d. bei der Spontanhilfe nach Absatz 2 polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen gegenüber Zivilpersonen nach dem Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008³⁷ anzuwenden.

Art. 110 Abs. 4

Aufgehoben

27. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996³⁸

Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Vorbehalten bleiben das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...³⁹ und das Zollabgabengesetz vom ...⁴⁰, die Vorschriften über den Zahlungsverkehr und weitere Erlasse über den Aussenhandel.

Art. 17 Abs. 2

² Einer Durchfuhrbewilligung bedürfen auch Lieferungen in Zolllager sowie Lieferungen aus solchen Lagern ins Ausland.

Art. 28 Abs. 2

² Soweit notwendig können sie bei ihren Kontrollen die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden, die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie den Nachrichtendienst des Bundes beiziehen.

Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

³⁷ SR 364

³⁸ SR 514.51

³⁹ SR ...

⁴⁰ SR 631.0

Art. 40 Abs. 2

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden des Bundes und der Kantone, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

28. Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁴¹

Art. 2 Abs. 1 erster Satz

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für die Armee, den Nachrichtendienst des Bundes, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die Polizeibehörden. ...

Art. 23 Abs. 1

¹ Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...⁴² (BAZG-VG) anzumelden.

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG vorzuweisen. ...

Art. 32c Abs. 7

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) dem BAZG und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 36 Abs. 2

² Das BAZG untersucht und beurteilt Übertretungen dieses Gesetzes bei der Durchführung im Reiseverkehr und beim Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.

Art. 36 Abs. 3

Aufgehoben

⁴¹ SR 514.54

⁴² SR 631.0

Art. 40 Abs. 4

⁴ Er kann Vollzugsaufgaben dem BAZG übertragen.

29. Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁴³

Art. 4 Abs. 4

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann die Zollansätze für bestimmte Verwendungen von Waren herabsetzen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sind zusätzlich die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3 erfüllt, so passt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die vom EFD herabgesetzten Zollansätze an.

30. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴⁴

Art. 3 Bst. a

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 6 Buchstabe b des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...⁴⁵ (BAZG-VG);

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3, 3^{bis}, 3^{ter} 5, 6, 7 Bst. b und 11 sowie Abs. 3 erster Satz

² Von der Steuer sind befreit:

3. die Lieferung von Gegenständen, die sich nachweislich wegen Zuführung zu einer Warenbestimmung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g BAZG-VG⁴⁶ im Inland befanden und für die die Abgabeschuld nach Artikel 20 Absatz 2 BAZG-VG dahingefallen ist;
- ^{3^{bis}}. *Aufgehoben*
- 3^{ter}. die Lieferung von Gegenständen, die sich nachweislich direkt gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag zur Durchfuhr oder zur vorübergehenden Verwendung im Inland befanden, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung des BAZG abgeschlossen wurde;
 5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der

⁴³ SR 632.10

⁴⁴ SR 641.20

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ SR ...

Entstehung der Abgabeschuld nach Artikel 19 Absatz 1 BAZG-VG zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 19 BAZG-VG sinngemäss;

6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:
 - b. die im Zusammenhang mit Gegenständen erbracht werden, die einer bewilligten Warenbestimmung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c–g BAZG-VG zugeführt worden sind und sich im Inland befinden;
11. die Lieferung von zollfreien Gegenständen nach Artikel 6 Absatz 1 des Zollabgabengesetzes vom ...⁴⁷ (ZoG) von Zollfreiläden an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein Zolllager eingelagert wird. ...

Art. 50 Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen ist das BAZG-VG⁴⁸ und das ZoG⁴⁹ anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 51 Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist, wer nach Artikel 21 BAZG-VG⁵⁰ Abgabenschuldner oder Abgabenschuldnerin ist.

² In Abweichung von nach Artikel 21 Absatz 2 BAZG-VG haftet die Datenverantwortliche (Art. 7 Bst. f BAZG-VG) nicht solidarisch, wenn:

- a. der Importeur oder die Importeurin zum Vorsteuerabzug (Art. 28) berechtigt ist;
- b. das BAZG die Einfuhrsteuer direkt beim Importeur oder der Importeurin eingefordert hat; und
- c. der Importeur oder die Importeurin der Datenverantwortlichen einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

³ Das BAZG kann von der Datenverantwortlichen den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

⁴⁷ SR ...

⁴⁸ SR ...

⁴⁹ SR ...

⁵⁰ SR ...

Art. 52 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Steuer unterliegen:

- b. die Einfuhr von in Zollfreiläden steuerfrei erworbenen Gegenständen in den freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.

Art. 53 Abs. 1 Bst. d, f und i–l sowie Abs. 1^{bis} und 2

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- d. Gegenständen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, g–k ZoG⁵¹ als zollfrei erklärt;
- f. Gegenständen, die zur Ausfuhr (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG⁵²) veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und die unverändert an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 59 gelten sinngemäss;
- i. Gegenständen, die zur vorübergehenden Verwendung (Art. 11 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) veranlagt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d; der Vorbehalt gilt nicht, wenn ein Importeur oder eine Importeurin mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist, nach der effektiven Methode abrechnet und Betriebsmittel zur Erstellung eines Werks oder zur Ausführung eines Auftrags vorübergehend einführt;
- j. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend zur aktiven Veredelung eingeführt werden (Art. 11 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG);
- k. Gegenständen, die zur vorübergehenden Verwendung (Art. 11 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) oder zur passiven Lohnveredelung (Art. 11 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG) im Rahmen eines Werkvertrags aus dem Inland ausgeführt und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e;
- l. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags zur Ausfuhr (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG) veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f.

^{1bis} Werden Gegenstände zur aktiven Veredelung eingeführt und sind die Voraussetzungen für Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe j nicht erfüllt, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung. Die Steuer wird nur zurückerstattet, wenn sich

51 SR ...

52 SR ...

der Importeur oder die Importeurin die Einfuhrsteuerbelastung nicht bei der ESTV oder der Liechtensteinischen Steuerverwaltung anrechnen lassen kann. Die Rückerstattung erfolgt, nachdem die Gegenstände wieder ausgeführt worden sind.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ZoG für zollfrei erklärt, von der Einfuhrsteuer befreien.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b, d, e, f und g Abs. 3 Bst. b (betrifft nur den deutschen Text) sowie Abs. 4 und 5 (betrifft nur den deutschen Text)

¹ Die Steuer wird berechnet:

- b. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den freien Verkehr eingeführten Gegenständen besorgt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG⁵³) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- d. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die zur vorübergehenden Verwendung (Art. 11 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtetes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die zur vorübergehenden Verwendung (Art. 11 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) oder zur passiven Lohnveredelung (Art. 11 Abs. 1 Bst. e BAZG-VG) im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt wurden und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags zur Ausfuhr (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG) veranlagt und ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- g. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen; als Marktwert gilt, was der Importeur oder die Importeurin auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten oder eine selbstständige Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld nach Artikel 56 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld nach Artikel 56 zu

⁵³ SR ...

befördern sind; ist dieser Ort unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem das Umladen nach Entstehung der Abgabenschuld im Inland erfolgt.

4 Aufgehoben

⁵ Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Abgabenschuld nach Artikel 56 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 56 Abs. 1–4 sowie Abs. 5 erster Satz

Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld

¹ Die Abgabenschuld für die Einfuhrsteuer entsteht zur gleichen Zeit wie die Abgabenschuld nach Artikel 19 BAZG-VG⁵⁴.

2 Aufgehoben

3 Aufgehoben

⁴ Die Abgabenschuld für die Einfuhrsteuer verjährt zur gleichen Zeit wie die Abgabenschuld nach Artikel 19 BAZG-VG. Die Verjährung steht still, solange ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

⁵ Ändert sich die Abgabenschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts, namentlich aufgrund von Vertragsänderungen oder wegen Preisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund anerkannter Richtlinien, so muss die zu niedrig bemessene Steuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung dem BAZG angezeigt werden. ...

Art. 57 und 58

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 2

² Nicht zurückerstattet werden zu viel erhobene, nicht geschuldete sowie nicht mehr geschuldete Steuern, wenn der Importeur oder die Importeurin im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die dem BAZG zu entrichtende oder entrichtete Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abziehen kann.

Art. 60 Abs. 1 (Bst. a betrifft nur den deutschen Text) und 4

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 28 fehlen und die Gegenstände:

- a. ohne vorherige Übergabe an eine Drittperson im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden; oder
- b. im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt werden; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für den Gebrauch der Gegenstände oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurückerstatteten vom BAZG bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, mit Ausnahme der Einfuhrsteuer, entspricht.

⁴ Die Anträge auf Rückerstattung sind bei der Warenanmeldung zur Ausfuhr zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsanträge können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung beim BAZG eingereicht werden.

Art. 61

Aufgehoben

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ Die Einfuhrsteuer wird durch das BAZG erhoben.

² Das BAZG ist befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Artikel 68–70, 73–75a und 79 gelten sinngemäss. Das BAZG kann Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen im Einvernehmen mit der ESTV dieser übertragen.

Art. 64 Steuererlass

Zusätzlich zu den in Artikel 41 BAZG-VG⁵⁵ aufgeführten Erlassgründen kann die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Datenverantwortliche die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin nicht weiterbelasten kann und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Aktivierung der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin ist auszugehen, wenn die Forderung der beauftragten Person ernsthaft gefährdet erscheint.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁵⁵ SR ...

Art. 75a Abs. 2

² Sie vollzieht die Amtshilfe in analoger Anwendung von Artikel 110–119 BAZG-VG⁵⁶.

Art. 101 Abs. 4

⁴ Soweit die Widerhandlungen durch das BAZG verfolgt werden, ist für die Frage der Konkurrenzen das BAZG-VG⁵⁷ anwendbar.

Art. 103 Abs. 3 und 4

³ In Strafsachen mit engem Sachzusammenhang, bei denen sowohl die Zuständigkeit der ESTV als auch die des BAZG gegeben ist, kann die ESTV im Einvernehmen mit dem BAZG die Vereinigung der Strafverfolgung bei einer der beiden Behörden beschliessen.

⁴ In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen. Für die Einfuhrsteuer gilt das BAZG-VG⁵⁸.

Art. 105 Abs. 2 und 3

² Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil, denen rechtskräftige Strafbesc heide gleichgestellt werden, ergangen ist.

³ Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 VStrR richtet sich:

- a. grundsätzlich nach Artikel 42;
- b. falls ein Tatbestand der Artikel 96 Absatz 4, 97 Absatz 2 oder 99 oder nach den Artikeln 14–17 VStrR erfüllt ist, nach den Absätzen 1, 2 und 4. Dies gilt gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

31. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁵⁹

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. «Oberzolldirektion» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen;

⁵⁶ SR ...

⁵⁷ SR ...

⁵⁸ SR ...

⁵⁹ SR **641.31**

- b. «zugelassenes Steuerlager» ersetzt durch «Steuerlager»;
- c. «Inland» durch «Zollgebiet».

Art. 1a

Anwendbarkeit
des BAZG-
Vollzugsaufga-
bengesetzes

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁶⁰ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Ist im vorliegenden Erlass von Importeur die Rede, so ist darunter die Warenverantwortliche nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1 BAZG-VG zu verstehen.

Art. 2

II. Steuerbehörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 5 Bst. a

Von der Steuer sind befreit:

- a. Waren, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Zollabgabengesetzes vom ...⁶¹ (ZoG) zollfrei sind, sowie Waren, die der Bundesrat gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f, g und j sowie 6 ZoG als zollfrei erklärt;

Art. 6

Steuerpflichtig sind:

- a. für die im Inland hergestellten Tabakfabrikate die Hersteller des verbrauchsfertigen Produkts und die Betreiber eines Steuerlagers;
- b. für die eingeführten Tabakfabrikate die Abgabeschuldnerinnen und die Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG⁶².

Art. 7 und 8

Aufgehoben

⁶⁰ SR ...

⁶¹ SR ...

⁶² SR ...

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3 Bst. a

³ Die Eintragung setzt voraus:

- a. für die Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten den Wohnsitz im Inland oder eine im Inland eingetragene Hauptniederlassung, die Hinterlegung eines Reverses gemäss Artikel 14 und die Leistung einer Sicherheit gemäss Artikel 34 BAZG-VG⁶³.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Hersteller von Tabakfabrikaten, die Betreiber von Steuerlagern sowie die Importeure und Händler von Rohmaterial haben eine umfassende, auch Lagerbestände und -bewegungen verzeichnende Kontrolle zu führen, deren Bestandteile und Einrichtungen durch das BAZG bestimmt werden.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf den Kleinhandelspackungen von Tabakfabrikaten, die nachweislich ausgeführt oder in ein Steuerlager verbracht werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erforderlich.

Art. 18–23

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

¹ Die Steuer auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet:

- a. für Tabakfabrikate, die nachweislich ausgeführt oder in einen Zollfreiladen nach Artikel 45 Absatz 1 BAZG-VG⁶⁴ verbracht werden;

³ *Aufgehoben*

Art. 25

Aufgehoben

5. Abschnitt (Art. 26–26e)

Aufgehoben

⁶³ SR ...

⁶⁴ SR ...

7. Abschnitt (Art. 30)

Aufgehoben

8. Abschnitt (Art. 31 und 32)

Aufgehoben

Art. 34

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerverfälschung.

Art. 35

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuern durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht;
- b. im Inland hergestellte Tabakfabrikate, die nicht für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind, an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt oder sonst wie aus dem Herstellerbetrieb entfernt.
- c. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 36

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die gesetzmässige Durchführung der Steuer auf Tabakfabrikaten gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a. der Pflicht zur Anmeldung als Hersteller, Importeur, Betreiber eines zugelassenen Steuerlagers oder Händler, zur Einreichung einer Steueranmeldung oder einer Zollanmeldung, zu Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage der Kontrollen, Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt;
- b. in einer Anmeldung, einer Steueranmeldung oder einer Zollanmeldung, in einer Meldung oder in einem Antrag auf Rückerstattung oder Erlass von Steuern unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;
- c. als Steuerpflichtiger oder als auskunftspflichtiger Dritter unrichtige Auskünfte erteilt;
- d. der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Kontrollen und Belegen zuwiderhandelt;
- e. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung, einer amtlichen Kontrolle oder eines Augenscheins erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- f. Rohmaterial zur gewerbsmässigen Herstellung von Tabakfabrikaten an nicht im Register eingetragene Personen oder Firmen abgibt;
- g. Rohmaterial zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakfabrikaten ohne Bewilligung der Zollverwaltung abgibt oder verwendet;
- h. Tabakfabrikate über dem auf der Kleinhandelspackung angegebenen Preis verkauft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist wie folgt zu formulieren: «Handelt die Täterin oder der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a sowie Buchstaben c–h fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.»

Art. 37

4. Steuerhhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Tabakfabrikate, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unbefugterweise hergestellt oder der Steuerpflicht entzogen worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 37a

4^{bis}. Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Inlandwertes der Tabakfabrikate wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte Tabakfabrikate, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Inlandwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis im Inland.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 42

Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1

II. Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁶⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für alle Steuerwiderhandlungen.

Art. 43a

Aufgehoben

Art. 45a

Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Sie werden von der dafür zuständigen Dienststelle des BAZG behandelt.

² Bewilligungen und Vereinbarungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung gültig.

32. Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006⁶⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Oberzolldirektion» ersetzt durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im Zollgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird.

Art. 2a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁶⁷ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 4 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung für im Zollgebiet hergestelltes Bier entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird.

Art. 5 Steuerbehörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Bst. b

Steuerpflichtig sind:

- b. für eingeführtes Bier: die Abgabeschuldnerinnen und die Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG⁶⁸.

⁶⁶ SR 641.411

⁶⁷ SR ...

⁶⁸ SR ...

Art. 8 und 9

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 2 Bst. c

² Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das:

- c. nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Zollabgabengesetzes vom ...⁶⁹ (ZoG) zollfrei ist oder gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f, g und j oder 6 ZoG vom Bundesrat als zollfrei erklärt wird.

Art. 16–19

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn von ihr oder ihm im Zollgebiet hergestelltes Bier:

- a. nachweislich ausgeführt wird;

Art. 21–27

Aufgehoben

Art. 28 Kontrollmassnahmen

Wer Bier im Zollgebiet herstellt, muss eine vollständige Kontrolle über seine Tätigkeiten führen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr und Vernichtung

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn:

- a. das Bier innerhalb eines Jahres ab der Einfuhr nachweislich unverändert wieder ausgeführt wird; und
- b. die Rückerstattung bei der Ausfuhr geltend gemacht wird.

² *Aufgehoben*

⁶⁹ SR ...

Art. 31

Aufgehoben

6. Abschnitt (Art. 32 und 33)

Aufgehoben

Art. 34 Bst. a und b

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;

Art. 35 *Hinterziehung der Steuer*

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuern durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung von Bier oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 35a *Steuergefährdung*

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung von Bier oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 36 Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Bier, von dem er weiss oder annehmen muss, dass es unbefugterweise hergestellt oder der Steuerpflicht entzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonstwie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 37 Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Inlandwertes des Bieres wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmtes Bier, das in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Inlandwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis im Inland.

Art. 38 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 38a Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Art. 39 und 40

Aufgehoben

Art. 41 Ordnungswidrigkeiten

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

In Absatz 1 ist «... oder bewusst fahrlässig ...» zu streichen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG⁷⁰ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁷¹ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

Art. 43 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 45 Abs. 5

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Sie werden von der dafür zuständigen Dienststelle des BAZG behandelt.

33. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁷²

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. «Oberzolldirektion» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)»;
- b. «Inland» durch «Zollgebiet».

Art. 1a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom⁷³ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

⁷⁰ SR ...

⁷¹ SR 313.0

⁷² SR 641.51

⁷³ SR ...

Art. 3 Steuerbehörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 4–8

Aufgehoben

Art. 9 Steuerpflichtige Personen

¹ Steuerpflichtig sind:

- a. für die eingeführten Automobile: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG⁷⁴;
- b. für die im Zollgebiet hergestellten Automobile: die Hersteller und Herstellerinnen.

² Als Hersteller oder Herstellerin gilt die Person, die ein Automobil auf eigene Rechnung und Gefahr selbst herstellt oder durch Dritte herstellen lässt.

Art. 10 und 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 Bst. e

Aufgehoben

Art. 14–21

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1, 3 und 5

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem von der Warenverantwortlichen nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1 BAZG-VG⁷⁵ entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt nach Artikel 30, wenn

⁷⁴ SR ...

⁷⁵ SR ...

das Automobil in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird;

- b. auf dem Normalwert in den übrigen Fällen; als Normalwert gilt, was die Warenverantwortliche nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1 BAZG-VG⁷⁶ auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, einem selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Automobils im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Automobil zu erhalten.

³ *Aufgehoben*

⁵ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert aller fehlenden Teile und der Arbeiten erhöhen, die für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes nach den Vorschriften, die gestützt auf Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁷⁷ erlassen werden, notwendig sind.

Art. 25 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 29 Sachüberschrift sowie Abs. 2

Registrierungs-, Melde- und Aufbewahrungspflicht

² Von der Registrierungs- und Meldepflicht ausgenommen ist, wer:

- a. Automobile nicht gewerbsmässig herstellt; oder
- b. pro Kalenderjahr nicht mehr als zehn Automobile herstellt.

Art. 30 Abs. 7

⁷ Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert aller fehlenden Teile und der Arbeiten erhöhen, die für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes nach den Vorschriften, die gestützt auf Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁷⁸ erlassen werden, notwendig sind.

Art. 31–35

Aufgehoben

⁷⁶ SR ...

⁷⁷ SR 741.01

⁷⁸ SR 741.01

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

Art. 35a Steuerwiderhandlungen

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;
- d. die Steuerepfindunterschlagung.

Art. 36 Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Automobile oder in irgendeiner andern Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

⁴ Lässt sich die hinterzogene Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 36a Steuergefährdung

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Steuer wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer oder die gesetzmässige Veranlagung durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Automobile oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich die gefährdete Steuer nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 37 Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Automobile, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie der Steuerpflicht entzogen worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 37a Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwertes wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmtes Automobil, das in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis des Automobils im Zollgebiet.

Art. 37b Versuch

Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 37c Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Art. 38 Verletzung der Registrierungs-, Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

¹ Wer der Registrierungspflicht nach Artikel 29 nicht nachkommt, die dort vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

² *Aufgehoben*

Art. 39 Ordnungswidrigkeiten

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder eines Ausführungserlasses oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung o-

der einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, ohne dass der Tatbestand der Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer oder einer Verletzung der Registrierungs-, Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht vorliegt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

«... oder bewusst fahrlässig ...» ist zu streichen.

Art. 40 Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG⁷⁹ und dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸⁰ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen.

Art. 41a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

² Für Automobile, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e des bisherigen Rechts von der Steuer befreit waren und für Motorwagen, die vor Inkrafttreten der Änderung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des bisherigen Rechts von der Steuer befreit waren, entsteht nach Inkrafttreten der Änderung keine Steuerpflicht.

³ Für Automobile, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aus einem Zollausschlussgebiet ins Zollgebiet eingeführt werden, entsteht keine neue Steuerpflicht, sofern die Steuer vor Inkrafttreten der Änderung bereits entrichtet wurde.

34. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸¹

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. «zugelassenes Lager» durch «Steuerlager»;
- b. «zugelassener Lagerinhaber» durch «Lagerinhaber».

⁷⁹ SR ...

⁸⁰ SR **313.0**

⁸¹ SR **641.61**

Art. 1a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁸² (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung oder die Gewinnung von Waren nach den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 und 2 im Zollgebiet;
- b. die Einfuhr solcher Waren ins Zollgebiet.

² *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Steuerforderung entsteht:

- a. *Aufgehoben*
- b. für Waren in zugelassenen Lagern: im Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
- c. *Aufgehoben*
- d. für Waren, die ausserhalb eines Steuerlagers hergestellt werden: im Zeitpunkt ihrer Herstellung.

Art. 5 Abs. 1

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 6 und 7

Aufgehoben

Art. 9 Bst. a

Steuerpflichtig sind:

- a. für eingeführte Waren: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG⁸³;

⁸² SR ...

⁸³ SR ...

Art. 10 und 11

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 **Steuerrückerstattung**

¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

² Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoff, der zu einem der folgenden Zwecke verwendet wird:

- a. Fahrten auf vom Bund konzessionierten Linien zum Zweck der Personenbeförderung;
- b. Landwirtschaft;
- c. Forstwirtschaft;
- d. Naturwerkstein-Abbau;
- e. Berufsfischerei.

³ Die Anteile der Steuer, die für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt sind, werden rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

⁴ Der Bundesrat kann die ganze oder teilweise Rückerstattung der Steuer vorsehen für:

- a. Treibstoff, der für Fahrten zum Zweck der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit einer eidgenössischen Bewilligung verwendet wird, sofern nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁸⁴ eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erfolgt;
- b. zu anderen als den Zwecken nach den Absätzen 1 bis 4 Buchstabe a, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben ist und der Treibstoff zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet wird.

⁸⁴ SR 745.1

⁵ Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 4 Buchstabe b geltend gemacht werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 18a Höhe der Rückerstattung, Verfahren und Zinsen

¹ Wo das Gesetz die ganze oder teilweise Rückerstattung vorsieht, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement die Höhe der Rückerstattung. Es berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Notwendigkeit.

² Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

³ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22–32

Aufgehoben

7. Abschnitt (Art. 33)

Aufgehoben

8. Abschnitt (Art. 34, 35 und 37)

Aufgehoben

Art. 38 Steuerwiderhandlung

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Steuerhinterziehung;
- b. die Steuergefährdung;
- c. die Steuerhehlerei;

- d. die Steuerpfandunterschlagung.

Art. 38a Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen Abgabebetrags wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des hinterzogenen Abgabebetrags.

⁴ Lässt sich der hinterzogene Abgabebetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 38b Steuergefährdung

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des gefährdeten Abgabebetrags wird bestraft, wer vorsätzlich die Abgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Abgaben.

⁴ Lässt sich der gefährdete Abgabebetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 39 Steuerhehlerei

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Waren nach diesem Gesetz, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 39a Steuerpfandunterschlagung

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Inlandwertes der Ware wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte Ware, die in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Inlandwert der Ware.

Art. 39b Versuch

Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 39c Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Art. 40 Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Wer die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 41 Ordnungswidrigkeiten

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder eines Ausführungserlasses oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

«... oder bewusst fahrlässig ...» ist zu streichen.

Art. 42 Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

¹ Widerhandlungen werden nach dem BAZG-VG⁸⁵ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfolgt und beurteilt.

⁸⁵ SR ...

⁸⁶ SR 313.0

² Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen.

Art. 48a Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Sie werden von der dafür zuständigen Dienststelle des BAZG behandelt.

² Bewilligungen und Vereinbarungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung gültig.

35. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz⁸⁷)

Art. 30 Bst. a

Abgabepflichtig sind:

- a. für die Abgabe auf Kohle: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...⁸⁸ (BAZG-VG) sowie die Hersteller und Erzeuger im Zollgebiet;

Gliederungstitel des 5. Abschnittes

5. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht

Art. 33

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse keine besonderen Bestimmungen enthalten, geltend das BAZG-VG⁸⁹ und:

- a. für die Einfuhr von Kohle zusätzlich das Zollabgabengesetz vom ...⁹⁰;
- b. in den übrigen Fällen zusätzlich das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁹¹.

Art. 42 Hinterziehung der CO₂-Abgabe

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁸⁷ SR 641.71

⁸⁸ SR ...

⁸⁹ SR ...

⁹⁰ SR ...

⁹¹ SR 641.61

- a. die Abgabe durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht;
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. eine oder mehrere Personen für eine Abgabewiderhandlung anwirbt; oder
- b. gewerbs- oder gewohnheitsmässig handelt.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Abgaben hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Der Versuch ist strafbar.

⁵ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe.

⁶ Lässt sich die hinterzogene Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Art. 43 Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- d. *aufgehoben*

^{1bis} Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich für die Abgabenerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.

Art. 45 **Strafverfolgung**

¹ Widerhandlungen werden nach dem BAZG-VG⁹² und dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹³ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

⁹² SR ...

⁹³ SR **313.0**

36. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997⁹⁴

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz

¹ Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁹⁵ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

² Die Bestimmungen zur Warenanmeldung und Erhebung der Abgaben sind sinngemäss anwendbar.

Art. 2b Zuständigkeit

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 11 Abs. 1 und 3

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14 Besondere Verfahrensbestimmungen

Der Bundesrat kann vereinfachte Verfahren vorsehen.

Art. 15–18

Aufgehoben

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 19b Abgabewiderhandlungen

Als Abgabewiderhandlungen gelten:

- a. die Hinterziehung der Abgabe;
- b. die Gefährdung der Abgabe.

⁹⁴ SR 641.81

⁹⁵ SR ...

Art. 20 Hinterziehung der Abgabe

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abgabe durch Nichtanmelden, Verheimlichen, unrichtige Anmeldung oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils.

³ Lässt sich die hinterzogene Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

⁴ Nicht bestraft wird, wer den Anhänger an einem ordnungsgemäss funktionierenden Erfassungsgerät des Zugfahrzeugs, welches diesen automatisch erkennt, fahrlässig nicht anmeldet.

Art. 20a Gefährdung der Abgabe

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich die Abgabe oder die gesetzmässige Veranlagung durch Nichtdeklaration, Falschdeklaration, Verheimlichen oder unrichtige Angaben, Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Abgabe.

³ Lässt sich die gefährdete Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 20b Versuch

Der Versuch einer Abgabewiderhandlung ist strafbar.

Art. 22 Strafverfolgung

¹ Abgabewiderhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG⁹⁶ und dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

⁹⁶ SR ...

⁹⁷ SR 313.0

Art. 23 *Rechtsmittel*

Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 60 Tagen beim BAZG angefochten werden.

Art. 25a *Übergangsbestimmung*

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

37. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁹⁸

Art. 1

¹ Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung.

² Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...⁹⁹ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht dieses Gesetz davon abweichende Bestimmungen aufstellt.

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Der Konzessionsinhaber hat über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen.

³ *Aufgehoben*

Art. 23

Aufgehoben

Art. 31^{bis}

Für Einfuhren gemäss Artikel 28 und 29 sind die Abgabeschuldnerinnen und die Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG¹⁰⁰ steuerpflichtig.

Art. 34

Aufgehoben

⁹⁸ SR 680

⁹⁹ SR ...

¹⁰⁰ SR ...

Art. 35

Aufgehoben

Art. 36

1 Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, wird für die verwendete Menge von solchen eine Rückvergütung geleistet.

2 Für die Rückvergütung bei der Ausfuhr gelten die Bestimmungen des Artikels 23^{bis} Absatz 3 entsprechend.

³⁻⁵ *Aufgehoben*

Abschnitt VIa (Art. 46–48)

Aufgehoben

Siebenter Abschnitt (Art. 49–51)

Aufgehoben

Art. 52

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. Steuerhinterziehung;
- b. Steuergefährdung;
- c. Steuerhehlerei;
- d. Steuerpfandunterschlagung.

Art. 53

1 Mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen Steuerbetrags wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

2 Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

3 Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Steuern hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten

Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages.

⁵ Lässt sich der hinterzogene Steuerbetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 54

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Dreifachen des gefährdeten Steuerbetrags wird bestraft, wer vorsätzlich die Steuer durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Einfachen der gefährdeten Steuer.

⁴ Lässt sich der gefährdete Steuerbetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 56

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer gebrannte Wasser, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie, unbefugterweise hergestellt oder gereinigt worden sind oder die auf ihnen geschuldete Fiskalabgabe hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

Art. 56a

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. vom BAZG als Steuerpfand beschlagnahmte gebrannte Wasser, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 56b

5. Versuch Der Versuch einer Steuerwiderhandlung ist strafbar.

Art. 56c

6. Erschwerende Umstände Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Steuerwiderhandlung;
- b. das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Steuerwiderhandlungen.

Art. 56d

II. Widerhandlungen gegen die Hoheitsrechte des Bundes I. Verletzung der Hoheitsrechte

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Fiskalausfalles wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise gebrannte Wasser herstellt oder reinigt;
- b. gebrannte Wasser oder daraus hergestellte Erzeugnisse vorschriftswidrig verwendet;
- c. sich auf unrechtmässige Weise eine Konzession, eine Ermächtigung zum Brennen oder eine andere Bewilligung verschafft; oder
- d. in anderer Weise die Hoheitsrechte des Bundes nach diesem Gesetz verletzt.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen des Fiskalausfalles.

⁴ Lässt sich der Fiskalausfall nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 56e

2. Gefährdung der Hoheitsrechte

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Konzessionsbedingungen oder den mit der Hausbrennerei verbundenen Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- b. unbefugterweise einen Brennapparat erwirbt, aufstellt, unterhält oder abändert; oder
- c. in anderer Weise die Hoheitsrechte des Bundes dieses Gesetzes gefährdet.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 57 Abs. 2 und 4

VII. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

² Handelt die Täterin oder der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

Art. 58

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder bewusst fahrlässig einer Vorschrift der Alkoholgesetzgebung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn gerichtete Einzelverfügung zuwiderhandelt.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

«... oder bewusst fahrlässig ...» ist zu streichen.

Art. 59 Abs. 1 und 3

B. Anwendbares Recht und Vollzug

¹ Widerhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem BAZG-VG¹⁰¹ und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁰² über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

I. Strafverfolgung und Verfolgungsverjährung

³ Die Verfolgungsverjährung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR gilt für sämtliche Steuerwiderhandlungen sowie für Artikel 56d und 56e.

Art. 59a–60

Aufgehoben

Art. 62–63

Aufgehoben

Neunter Abschnitt (Art. 65–69)

Aufgehoben

Art. 70

Aufgehoben

Art. 71

2. BAZG

Das BAZG vollzieht dieses Gesetz.

¹⁰¹ SR ...

¹⁰² SR 313.0

Art. 73

Aufgehoben

Art. 75

Aufgehoben

Art. 76g

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Sie werden von der dafür zuständigen Dienststelle des BAZG behandelt.

² Bewilligungen und Vereinbarungen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf, höchstens aber zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung gültig.

38. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹⁰³

Art. 72 Abs. 5 erster und dritter Satz

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beiziehen. ... Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

Art. 100 Abs. 3

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommene oder zur Kenntnis gelangte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

39. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902¹⁰⁴

Art. 25b

Die mit dem Vollzug betrauten Stellen können das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beauftragen, im grenzüberschreitenden Warenverkehr festgestellte elektrische Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht entsprechen, nach Artikel 96 BAZG-Vollzugaufgabengesetz vom ...¹⁰⁵ vernichten.

¹⁰³ SR 732.1

¹⁰⁴ SR 734.0

¹⁰⁵ SR ...

Art. 25c

¹ Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes können die mit dem Vollzug betrauten Stellen unter Verwendung einer fiktiven Identität elektrische Erzeugnisse kaufen, die im Internet angeboten werden, wenn:

- a. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind; oder
- b. der Vollzug des Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 der Strafprozessordnung¹⁰⁶.

³ Die mit dem Vollzug betrauten Stellen informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktiver Identität.

40. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁰⁷

Art. 25 Abs. 2 Bst. f

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- f. besondere Warnsignale, die den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), sofern diese für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden, vorbehalten sind, sowie Warnsignale der Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen auf Bergpoststrassen.

Art. 27 Abs. 2 erster Satz

² Den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des BAZG ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. ...

Art. 89e Bst. b

Zugriff im Abrufverfahren

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- b. das BAZG: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Kontrolle der Verzollung und der Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁰⁸ sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

¹⁰⁶ SR 312

¹⁰⁷ SR 741.01

¹⁰⁸ SR 641.51

Art. 99 Abs. 1 Bst. d

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- d. die besonderen Warnsignale der Fahrzeuge der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei, des BAZG oder der Bergpost nachahmt;

Art. 100 Ziffer 4 erster Satz

4. Missachtet der Führer eines Fahrzeugs der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei oder des BAZG auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. ...

41. Nationalstrassenabgabengesetz vom 19. März 2010¹⁰⁹

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden «Oberzolldirektion» und «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG».

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 2a Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetz

Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...¹¹⁰ (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2b Zuständigkeit

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das BAZG gibt die Vignette heraus. Es erhebt die Abgabe an der Grenze und im Ausland.

¹⁰⁹ SR 741.71

¹¹⁰ SR ...

Art. 11 Kontrollen

Zur Überprüfung der Abgabeentrichtung führen die Kantone im Landesinnern Kontrollen durch.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Gegen Verfügungen erster kantonaler Instanzen kann innerhalb von sechzig Tagen beim BAZG Beschwerde erhoben werden.

Art. 17

Aufgehoben

42. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹¹¹

Art. 25 Abs. 1 Bst. a

¹ Die absendende Person muss:

- a. dem Unternehmen die Begleitpapiere übergeben, wenn das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, die Polizei- oder andere Behörden solche verlangen;

Art. 62

Polizei- und Strafbehörden sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit melden der zuständigen Behörde alle Verstösse, die eine Massnahme nach Artikel 61 nach sich ziehen könnten.

43. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹¹² über die Binnenschifffahrt

Art. 53

Der Führer eines Rettungs-, Feuerlösch-, oder Polizeibootes oder eines Bootes des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist auf einer dringlichen Dienstreise wegen Missachtung der Verkehrsregeln nicht strafbar, wenn er die erforderlichen Warnsignale gibt und alle Sorgfalt beachtet, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist.

¹¹¹ SR 745.1

¹¹² SR 747.201

Art. 60 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die kantonalen Behörden melden dem BAZG die bei ihnen immatrikulierten Schiffe ausländischer Herkunft.

44. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹¹³

Art. 9 Abs. 2

² Ausnahmsweise kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Einvernehmen mit dem BAZL die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

Art. 10

Das BAZL kann im Einvernehmen mit dem BAZG Punkte bestimmen, zwischen denen die Landesgrenze nicht überflogen werden darf.

Art. 21a Abs. 2 Bst. c

² Zum Einsatz können die folgenden vom Bundesamt für Polizei (fedpol) für diese Aufgabe ausgebildeten Personen gelangen:

- c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG;

Art. 38 Abs. 2

² Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, des BAZG und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivilflugplätze unentgeltlich benützen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

Art. 105 Titel und Abs. 1

II. Vorbehalt der Gesetzgebung über Zoll und Grenzsicherheit

¹ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über Zoll und Grenzsicherheit bleiben vorbehalten.

45. Fernmeldegesetz vom 30 April 1997¹¹⁴

Art. 33a Abschluss von Scheingeschäften

¹ Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAKOM unter Verwendung einer fiktiven Identität Scheingeschäfte abschliessen, wenn:

- a. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind; oder
- b. der Vollzug des Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 der Strafprozessordnung¹¹⁵.

³ Das BAKOM informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktiver Identität.

Art. 34 Abs. 1^{ter} Bst. e

^{1^{ter}} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- e. Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr.

Art. 58 Abs. 6

⁶ Das BAKOM kann das BAZG beauftragen, im grenzüberschreitenden Warenverkehr festgestellte Fernmeldeanlagen, die diesem Gesetz nicht entsprechen, nach Artikel 96 BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...¹¹⁶ zu vernichten.

46. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004¹¹⁷

Art. 25 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Es kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) mit der Entnahme von Warenproben beauftragen.

¹¹⁴ SR 784.10

¹¹⁵ SR 312

¹¹⁶ SR ...

¹¹⁷ SR 810.21

Art. 65 Abs. 4 erster Satz

⁴ Das BAZG ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes Sendungen mit Organen, Geweben, Zellen oder Transplantatprodukten im Rahmen von Kontrollen zurückzubehalten und das BAG beizuziehen. ...

47. Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003¹¹⁸

Art. 15 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 4 erster Satz

⁴ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist beim Verdacht eines Verstosses gegen dieses Gesetz befugt, Sendungen mit Embryonen, embryonalen Stammzellen, Klonen, Chimären, Hybriden und Parthenoten im Rahmen von Kontrollen zurückzubehalten und das Bundesamt beizuziehen. ...

48. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951¹¹⁹

Art. 5 Abs. 2

² Die Aufsicht über die Durchführung von Betäubungsmitteln wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in Verbindung mit dem Institut ausgeübt.

Art. 14a Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann nationalen oder internationalen Organisationen wie jenen des Roten Kreuzes, der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie nationalen Institutionen und Behörden wie dem BAZG bewilligen, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen, abzugeben oder auszuführen.

Art. 27 Abs. 2

² Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchführung von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollabgabengesetzes vom ...¹²⁰ (ZoG) und Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG¹²¹) keine Anwendung.

¹¹⁸ SR 810.31

¹¹⁹ SR 812.121

¹²⁰ SR 631.0

¹²¹ SR 641.20

Art. 29 Abs. 2

² Er übt die Kontrolle an der Grenze (Ein-, Durch- und Ausfuhr) sowie in den Zolllagern aus.

Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und Abs. 3

² Es hat folgende Aufgaben:

c. Es sorgt für die Verbindung mit:

1. den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Gesundheit, BAZG);

³ Das BAZG meldet dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; es informiert auch die Kantone.

49. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹²²

Art. 18 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1

¹ Für jede einzelne Einfuhr von Blut und Blutprodukten muss eine Einfuhrbewilligung eingeholt werden.

Art. 66 Abs. 4 und 5 erster Satz

⁴ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist berechtigt, Heilmittelsendungen im Rahmen von Kontrollen zurückzuhalten, wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger oder Absender in der Schweiz mit dem Inhalt der Sendung gegen die Bestimmungen über die Einfuhr, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von Heilmitteln verstösst.

⁵ Es kann die Vollzugsbehörden beiziehen. ...

Art. 90 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heilmitteln gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollabgabengesetz vom ... ¹²³ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹²⁴ vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

¹²² SR 812.21

¹²³ SR 631.0

¹²⁴ SR 641.20

50. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹²⁵

Art. 2 Abs. 4 Bst. c

⁴ Der Bundesrat sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich oder von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes vor, wenn:

- c. die Gesamtverteidigung oder die Aufgaben der Polizeibehörden oder des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit dies erfordern.

51. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹²⁶

Art. 35c Abs. 1 und 3

¹ Abgabepflichtig sind:

- a. für Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen: bei der Einfuhr die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach Artikel 21 Absatz 1 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom ...¹²⁷ (BAZG-VG) sowie die Hersteller im Zollgebiet;
- b. für Abgaben auf Heizöl «Extraleicht» sowie auf Benzin und Dieselöl: die Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹²⁸ (MinöStG).

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und Rückerstattung der Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen.

Art. 54

¹ Der Rechtsschutz bezüglich der Erhebung und Rückerstattung der Lenkungsabgaben nach dem 6. Kapitel dieses Gesetzes richtet sich nach dem BAZG-VG¹²⁹.

² Das Beschwerdeverfahren bezüglich der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 61a Hinterziehung von Lenkungsabgaben

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹²⁵ SR 813.1
¹²⁶ SR 814.01
¹²⁷ SR ...
¹²⁸ SR 641.61
¹²⁹ SR ...

- a. eine Abgabe nach Artikel 35a, 35b oder 35b^{bis} durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner andern Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil wie Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben verschafft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. eine oder mehrere Personen für eine Widerhandlung gegen die Lenkungsabgaben anwirbt; oder
- b. gewerbs- oder gewohnheitsmässig handelt.

³ Liegen erschwerende Umstände vor und hat die Täterin oder der Täter in besonders erheblichem Umfang Abgaben hinterzogen, wird das Höchstmass der angedrohten Busse nach Absatz 1 verdoppelt. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.

⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe.

⁵ Lässt sich die hinterzogene Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

⁶ Der Versuch ist strafbar.

⁷ Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Art. 61b Gefährdung von Lenkungsabgaben

Bei Entscheid für Variante 1 zu Artikel 133 BAZG-VG:

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich die Abgabe durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Anmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise gefährdet.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. eine oder mehrere Personen für eine Widerhandlung gegen die Lenkungsabgaben anwirbt; oder
- b. gewerbs- oder gewohnheitsmässig handelt.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Abgabe.

⁴ Lässt sich die gefährdete Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

⁵ Der Versuch ist strafbar.

⁶ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Bei Entscheid für Variante 2 zu Artikel 133 BAZG-VG:

Absatz 3 ist zu streichen.

Art. 61c Hehlerei bei Lenkungsabgaben

¹ Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer Waren, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie der Abgabepflicht entzogen worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, veräussert, veräussern hilft oder in Verkehr bringt.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 61d Pfandunterschlagung bei Lenkungsabgaben

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Warenwertes wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein vom BAZG als Abgabepfand beschlagnahmte Ware, die in seinem Besitz belassen worden ist, vernichtet; oder
- b. ohne Zustimmung des BAZG darüber verfügt.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Der Warenwert entspricht dem im Zeitpunkt der Beschlagnahme geltenden Marktpreis der Ware im Inland.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 61e Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die biogenen Treib- und Brennstoffe

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt; oder
- b. eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 150 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 62 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Anwendung des BAZG-VG und des Verwaltungsstrafrechts

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a bis 61e gelten zudem die Bestimmungen des BAZG-VG¹³⁰ und die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht¹³¹.

³ Die Verfolgungsverjährung der Artikel 61a–61d richtet sich nach Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht¹³².

52. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014¹³³

Art. 30a Abschluss von Scheingeschäften

¹ Zur Überprüfung der Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen können die Vollzugsorgane unter Verwendung einer fiktiven Identität Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände kaufen, die durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten werden, wenn:

- a. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind; oder
- b. der Vollzug des Gesetzes sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹³⁴.

³ Die Vollzugsorgane informieren die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktiver Identität.

⁴ Der Bundesrat regelt die Probenahme.

53. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹³⁵

Art. 11 Abs. 1

¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit arbeiten mit den

¹³⁰ SR ...

¹³¹ SR 313.0

¹³² SR 313.0

¹³³ SR 817.0

¹³⁴ SR 312

¹³⁵ SR 822.41

kantonale Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

54. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹³⁶

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizeiorgane und das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit.

55. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹³⁷ über die Fischerei

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3

² ... Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollabgabengesetz vom ...¹³⁸ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹³⁹ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Widerhandlungen.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012¹⁴⁰ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁴¹, das Zollabgabengesetz vom ...¹⁴², das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁴³, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁴⁴ oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁴⁵ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 21 Abs. 3

³ Das BAZG muss die kantonalen Organe, die mit der Fischereiaufsicht in den schweizerischen Grenzgewässern betraut sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, soweit es die übrigen Aufgaben des BAZG dieses gestatten.

¹³⁶ SR **916.40**

¹³⁷ SR **923.0**

¹³⁸ SR ...

¹³⁹ SR **641.20**

¹⁴⁰ SR **453**

¹⁴¹ SR **455**

¹⁴² SR ...

¹⁴³ SR **641.20**

¹⁴⁴ SR **817.0**

¹⁴⁵ SR **916.40**

56. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933¹⁴⁶

Art. 12 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Eintragungsdauer beträgt 10 Jahre vom Tag der Eintragung an. Sie kann vor Ablauf der Frist gegen Bezahlung einer Gebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

Art. 20 Abs. 3–5

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 22a Kontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Die diesem Gesetz unterstellten Waren können bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr einer Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) unterzogen werden. Die Kontrollen richten sich nach dem BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...¹⁴⁷ (BAZG-VG).

Art. 22b Anzeige verdächtiger Waren

Hat das Zentralamt den Verdacht, dass auf ein-, aus- oder durchgeführten Waren unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen verwendet oder nachgeahmt worden, so teilt es dies dem Geschädigten mit. Die Waren können zurückbehalten werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Fünften Abschnitts

Art. 34a Inverkehrbringen und Einfuhr von Schmelzprodukten

¹ Schmelzprodukte dürfen eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie versehen sind mit:

- a. dem Stempelzeichen (Art. 31 Abs. 1);
- b. dem Stempel des Kontrollamtes oder Handelsprüfers (Art. 33 Abs. 2);
- c. der Angabe des Feingehalts (Art. 33 Abs. 2);
- d. dem Namen des Metalls.

¹⁴⁶ SR 941.31

¹⁴⁷ SR ...

² Handelsprüfer dürfen Schmelzprodukte, die nicht mit allen Angaben nach Absatz 1 versehen sind, einführen, wenn sie:

- a. über eine Bewilligung nach Artikel 24 und über eine Bewilligung nach Artikel 42^{bis} verfügen; und
- b. die Herkunft des Schmelzprodukts nachweisen können.

³ Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen und für die Einfuhr von Bankedelmetallen von Absatz 1 abweichende, erleichternde Bedingungen festlegen, die den Usanzen des internationalen Edelmetallmarktes entsprechen. Als Bankedelmetalle gelten Schmelzprodukte, die für den Handel zwischen Banken bestimmt sind.

Art. 38 Abs. 3

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollämter sind zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit machen oder die ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

Art. 38a Gewerbliche Leistungen

¹ Das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen.

Art. 39 Amtliche beeidigte Edelmetallprüfer / a. Diplom

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollämter, denen die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten obliegt, müssen ein eidgenössisches Diplom als beeidigte Edelmetallprüferin oder beeidigter Edelmetallprüfer besitzen. Das Diplom wird nach erfolgreich bestandener Diplomprüfung durch das Zentralamt ausgestellt. Die beeidigte Edelmetallprüferin oder der beeidigte Edelmetallprüfer leistet vor dem Zentralamt den Eid oder das Gelübde auf getreue Erfüllung seiner Amtspflichten.

² Das BAZG regelt die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Erwerb des eidgenössischen Diploms.

Art. 43 Abs. 1

¹ Verfügungen der Kontrollämter können mit Beschwerde an das Zentralamt angefochten werden.

Art. 44 1. Widerhandlungen / a. Täuschung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unter einer zur Täuschung geeigneten oder durch dieses Gesetz verbotenen Bezeichnung Waren, die den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, als Edelmetallwaren oder Waren, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, als Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren zur Punzierung vorweist oder zum Zweck der Veräusserung anfertigt, anfertigen lässt, einführt oder in Verkehr bringt;
- b. Edelmetallwaren oder Mehrmetallwaren mit einer Stempelung versieht, die auf einen höheren Feingehalt als den wirklich vorhandenen schliessen lässt.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel, Punzen oder Stempelzeichen fälscht oder verfälscht;
- b. gefälschte oder verfälschte Stempel, Punzen oder Stempelzeichen nach Buchstabe a verwendet;
- c. Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Stempeln, Punzen oder Stempelzeichen nach Buchstabe a anfertigt, sich verschafft oder an Dritte abgibt.

² *Aufgehoben*

Art. 46 1. Widerhandlungen / c. Missbrauch von Stempeln

Wer vorsätzlich amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel unrechtmässig gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 47 Sachüberschrift und Abs. 1

1. Widerhandlungen / d. Stempelvorschriften, Verletzung: Missbrauch von Marken und Zeichen; Veränderung der Punzierung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Edelmetallwaren ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Verantwortlichkeitsmarke oder Uhrgehäuse ohne Punzierung in Verkehr bringt;
- b. Waren als Mehrmetallwaren oder Plaquéwaren ohne die vorgesehene Bezeichnung oder ohne Verantwortlichkeitsmarke ausgibt oder in Verkehr bringt;

- c. unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen nachahmt oder verwendet;
- d. Edelmetallwaren oder Schmelzprodukte in Verkehr bringt, auf denen die Feingehaltsangabe oder der Abdruck eines amtlichen Stempels verändert oder entfernt worden ist.

Art. 48 1. Widerhandlungen / e. Handlungen ohne Bewilligung

Wer, ohne Schmelzbewilligung oder Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, für die eine der genannten Bewilligungen vorgeschrieben ist, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 49 1. Widerhandlungen / f. Widerhandlungen beim Hausieren

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Hausierverbot nach Artikel 23 zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 49a

1. Widerhandlungen / g. Verkehr mit und Einfuhr von Schmelzprodukten ohne Bezeichnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Schmelzprodukte, die nicht mit allen Angaben nach Artikel 34a Absatz 1 versehen sind, in Verkehr bringt oder zur gewerbsmässigen Bearbeitung entgegennimmt;
- b. Schmelzprodukte, die nicht mit allen Angaben nach Artikel 34a Absatz 1 versehen sind, einführt ohne über die dafür erforderliche Bewilligung gemäss Artikel 42^{bis} zu verfügen.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis 50 000 Franken bestraft.

Art. 50 und 51

Aufgehoben

Art. 52 Sachüberschrift und Abs. 2

2. Einziehung

² Im Falle der Verurteilung wegen Täuschung nach Artikel 44 kann die Strafverfolgungsbehörde die Einziehung der Waren verfügen, welche zur Begehung der Widerhandlung dienten. Der Erlös aus dem Verkauf des Metalls fällt unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004¹⁴⁸ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund zu.

Art. 53 und 54

Aufgehoben

Art. 55 3. Ordnungswidrigkeiten

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift dieses Gesetzes verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird.

² Mit Busse bis zu 2000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Art. 56 4. Zuständigkeit

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen nach den Artikeln 44–55 sind das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht¹⁴⁹ und das BAZG-VG¹⁵⁰ anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

² Die kantonalen Kontrollämter sowie die beeidigten Edelmetallprüferinnen und -prüfer und Handelsprüferinnen und -prüfer sind verpflichtet, die von ihnen festgestellten Widerhandlungen dem BAZG anzuzeigen.

57. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁵¹

Art. 10 Abs. 2 erster Satz

² Die Kontrollorgane können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beiziehen. ...

Art. 11 zweiter Satz

... Die Kontrolle an der Grenze obliegt dem BAZG.

Art. 18 Abs. 2

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden sowie das BAZG sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie dabei Kenntnis erhalten, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

¹⁴⁹ SR 313.0

¹⁵⁰ SR ...

¹⁵¹ SR 946.202

58. Embargogesetz vom 22. März 2002¹⁵²

Art. 4 Abs. 2

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen.

Art. 11 Abs. 2

² Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 17 des Zollabgabengesetzes vom ...¹⁵³, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

¹⁵² SR 946.231

¹⁵³ SR ...